


<b>Stadtverwaltung Trier</b> <b>StadtRaum Trier / Straßenverkehrsbehörde</b> <b>Am Grüneberg 90</b> <b>54292 Trier</b> <b>Tel.: 0651/718-0 oder 115</b> <b>Fax: 0651/718-3808</b> <b>E-Mail: strassenverkehrsbehoerde@trier.de</b>	Eingegangen am: 
--	---

**Antrag auf Verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 Straßenverkehrsordnung StVO und /oder Ausnahmegenehmigung gem. § 46 StVO zur Inanspruchnahme einer öffentlichen Verkehrsfläche**

**1. Antragsteller / in (= Erlaubnisnehmer/-in)**

Antragsteller: Name, Vorname / Firma mit Unternehmensrechtsform

---

Name des Geschäftsführers (bei einer Firma)

---

Straße, Hausnummer

---

Postleitzahl, Ort

---

Telefon Mobiltelefon

---

Email Fax

---

**2. Lage der Arbeitsstelle**

Straße, Hausnummer

---

Dazu werden die anliegenden Pläne vorgelegt.

**3. Beschreibung der (Bau-) Maßnahme (Beschreibung/Skizze mit Beiblatt):**

---

**4. Beantragter Zeitraum:**

Beginn/vom: \_\_\_\_\_ Ende/ bis: \_\_\_\_\_

**5. Art der Nutzung (Was wird auf öffentlichem Verkehrsgrund aufgestellt, errichtet, gelagert?)**

Unzutreffendes bei den Unterpunkten bitte streichen

- Schutt-, Büro-/Aufenthalts-Container (Anzahl: \_\_\_\_\_ )
- Bauwagen/ Baumaterial
- Bauzaun

- Baukran/Autokran/Hebebühne/Schrägaufzug/(Beton-)Silo (bitte Größe angeben)  
**Im Vorfeld ist für einen (Hoch-) Baukran (oder Mobilkran >20to) die Rücksprache**  
mit den / der

1) **Stadtwerken Trier** ([TechnikGasWasser@swt.de](mailto:TechnikGasWasser@swt.de))

2) **Abteilung Unterhaltung Verkehrswege** ([clemens.schwickerath@trier.de](mailto:clemens.schwickerath@trier.de) oder  
[erich.eschmann@trier.de](mailto:erich.eschmann@trier.de)) erforderlich.

**Bitte fügen Sie die entsprechenden Rückmeldungen nebst Datenblatt Ihrem Antrag bei!**

- Gerüste (siehe Punkt 11)

- Aufbrucharbeiten Gehweg/Straße

- Sonstiges: \_\_\_\_\_

## 6. Verantwortlicher für die Maßnahme

Name, Vorname / Firma	
_____ _____ _____	
Straße, Hausnummer	
_____ _____	
Postleitzahl, Ort	
_____ _____	
Telefon	Mobiltelefon
_____	_____
Email	Fax
_____	_____

Hiermit erkläre ich, dass ich für die vorgenannte Arbeitsstelle der Firma \_\_\_\_\_ die Funktion des Verantwortlichen gemäß der Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), in der jeweils gültigen Fassung, mit sämtlichen Rechten und Pflichten übernehme. Ich bin verantwortlich für die Verkehrssicherung und habe jederzeit direkten Zugriff auf die Arbeitsstelle vor Ort. Zudem verfüge ich über ausreichende Entscheidungsvollmachten im Rahmen des o. g. Antragstellers. Unter der o. g. Mobilrufnummer bin ich auch außerhalb der Arbeitszeiten erreichbar. Sofern ich für einen bestimmten Zeitraum verhindert bin, benenne ich der Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig vorher schriftlich einen Stellvertreter mit allen o. g. Angaben.

**Der Verantwortliche muss die erforderlichen Fachkenntnisse nach dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung an Arbeitsstellen an Straßen“ (MVAS) nachweisen – (Schulungs-)Nachweis bitte beifügen.**

Ort, Datum

Unterschrift Verantwortlicher

**Vor Einreichen des Antrages ist die betroffene Örtlichkeit vom Antragsteller vor Ort zu prüfen! Zur Verdeutlichung ist ein bemaßter Plan in doppelter Ausfertigung beizufügen. Im Plan ist zu kennzeichnen, in welchem Umfang der jeweilige Straßenanteil in Anspruch genommen werden soll.**

## Auftraggeber/Grundstückseigentümer

Name, Vorname / Firma

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Telefon

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Mobiltelefon

### 7. Umfang der Nutzung:

Sollten von der Baumaßnahme mehrere Straßen betroffen sein, so sind diese gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt mit einem entsprechenden Plan aufzuführen.

In welchem Umfang wird der jeweilige Straßenteil in Anspruch genommen?

	Länge in Meter	Breite in Meter	Restbreite in Meter
Gehweg:			
Radweg:			
Grünstreifen:			
Parkbucht/Seitenstreifen:			
Fahrbahn:			
Fußgängerzone:			

### 8. Umfang der Nutzung:

In folgenden Fällen ist dem Antrag eine vollständig ausgefüllte Kostenübernahmeerklärung beizulegen:

- Eine Änderung der Markierung wird voraussichtlich notwendig sein.
  - Eine Änderung der Festbeschilderung wird voraussichtlich notwendig sein.
  - Ein Parkscheinautomat/Fahrradständer muss voraussichtlich entfernt oder versetzt werden
- 
- Die Vollsperrung einer Fahrbahn wird voraussichtlich notwendig sein.

### 9. Folgende Einrichtungen sind von der Maßnahme (in)direkt beeinträchtigt

(ankreuzen ggf. unterstreichen)

Ja    Nein

- Behindertenparkplatz
- Taxistandplatz
- Zebrastreifen/ Fußgängerüberweg
- Parkscheinautomat oder Fahrradständer
- Bushaltestelle oder sonstige ÖPNV-Einrichtungen
- Kollision mit einer anderen (benachbarten, zeitgleichen) Baumaßnahme
- es besteht bereits ein Haltverbot(mobil/fest installiert)
- Feuerwehrzufahrt
- Signalisierter Kreuzungsbereich(Lichtzeichenanlage) bzw. Fußgängerschutzanlage
- sonstiges (z. B. Straßenbeleuchtung, Schaltkästen etc.)

**10. Wie erfolgt die Absicherung der Arbeitsstelle und die Verkehrsführung?**

Als Anlage für die Kennzeichnung, Verkehrsführung und Verkehrsregelung liegen gem. § 45 Abs. 6 StVO dem Antrag bei:

- Verkehrszeichenplan
- Regelplan Nr. \_\_\_\_\_
- Regelplan Nr. \_\_\_\_\_ wie folgt abgeändert: \_\_\_\_\_
- separater Umleitungsplan (bei Vollsperrung der Fahrbahn)
- separater Markierungsplan (erforderlich bei **jeder** Markierungsänderung)

**11. Wie erfolgt die Absicherung der Arbeitsstelle und die Verkehrsführung?**

- Gerüst mit Fußgängertunnel (lichte Durchgangsbreite: \_\_\_\_\_ m )
- Gerüst ohne Tunnel

Welche Restgeh- bzw. ggf. Radwegbreite wird während des Gerüstaufbau und Gerüstabbaus unter Beachtung einschlägiger Gerüstbau-, Unfallverhütungsvorschriften, usw. gewährleistet?

---

**Wo werden die Gerüst-Lkw in diesen Zeiträumen abgestellt (z.B. auf dem Fußweg, Radweg, der Parkbucht, dem Seitenstreifen oder der Fahrbahn?)**

---

**Wie erfolgt die Führung der Fußgänger- und ggf. Radfahrer während des Auf- und Abbaus?**

---

## 12. Benötigen Sie Haltverbote?

Ja       Nein

### Zweck des Haltverbots:

Freihaltung des Arbeitsbereiches/der Baustelleneinrichtungsfläche

Anlieferzone zum Zweck des Be- und Entladens

Gewährleistung des Fahrverkehrs

Lage:

Die genaue Lage und Ausdehnung der Haltverbote ist unter Benennung bzw. Einzeichnung von Festpunkten, z. B. einer Grundstücksgrenze, Grundstückszufahrt, eines Hauseinganges der auch Straßeneinmündung **im Plan** zu verdeutlichen.

Ist eine Parkbucht vorhanden?      Ja       Nein

Ist ein markierter Seitenstreifen vorhanden?      Ja       Nein

Zeitraum (am/ oder von bis), mit Angabe der Uhrzeit (von – bis):

---

„werktags, Montag – Freitag“ (= ohne Sa + So)

oder

„werktags“ (= Montag – einschließlich Samstag)

Mir/uns ist bekannt, dass Beschaffung, Aufstellung Unterhalt und Wiederentfernen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Leitbaken, Absperrschranken etc. ) mir/ uns selbst obliegen und nicht der Straßenverkehrsbehörde.

**Ebenso ist mir/uns bekannt, dass ein unvollständig ausgefüllter Antrag vom der Straßenverkehrsbehörde nicht bearbeitet werden kann. Dem Antrag sind eine bemaßte Skizze bzw. ein Verkehrszeichenplan und ggf. ein Markierungsplan in doppelter Ausfertigung beizufügen.**

Hiermit versichere ich/wir, die Hinweise auf der Seite 6 zur Kenntnis genommen zu haben und bestätige die Richtigkeit der gemachten Angaben.

---

Ort

Datum

Unterschrift Antragsteller

Ihren Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung können Sie entweder per Fax, per Post oder während der Öffnungszeiten bei 66/Straßenverkehrsbehörde einreichen. Der Antrag ist im Regelfall mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten zu stellen.

Bei Arbeitsstellen von mehr als drei Monaten Dauer, Arbeitsstellen, die die Fahrbahn verkehrsbeeinträchtigend einengen, auf Vorfahrtsstraßen und Umleitungsstrecken oder bei Arbeitsstellen, bei denen der gesamte Verkehr oder auch nur ein Teil des Verkehrs umgeleitet werden muss sollte der Antrag nach Möglichkeit mindestens vier Wochen vorher erfolgen.

**Wir möchten darauf hinweisen, dass lediglich vollständige Anträge bearbeitet werden können. Dies gilt für alle Formen des Einreichens.**

**Nachfolgende Informationen sind für Ihre Unterlagen und müssen bei Antragstellung nicht eingereicht werden.**

**1. Beschilderung von Haltverbotszonen**

Zwischen dem Tag der Aufstellung und dem Tag des Inkrafttretens müssen mindestens **drei volle Kalendertage** liegen.

**2. Voraussetzung für das Abschleppen von Fahrzeugen:**

Um die rechtliche Absicherung für ein Abschleppen von verbotswidrig abgestellten Fahrzeugen zu gewährleisten, ist zum Zeitpunkt der Aufstellung von Haltverbotsbeschilderung zu:

- a) Welche Fahrzeuge (Kennzeichen, Fahrzeugmarke, Fahrzeugfarbe und Ventilstand – etwa des gehwegseitigen Vorderrades) in der vorgesehenen Haltverbotszone abgestellt sind.
- b) Befinden sich dort zum Zeitpunkt der Schilderaufstellung keine Fahrzeuge, so ist dies zu vermerken.
- c) Wann und von wem (Name der feststellenden Person) die Haltverbotsschilder aufgestellt werden.

Die Kennzeichenvornotierung hat spätestens am vierten Tag vor dem Inkrafttreten des Haltverbotes zu erfolgen.

Kann die oben unter Ziffer 1 genannte Frist für die Aufstellung der Haltverbotsbeschilderung nicht eingehalten werden oder werden die o.g. Nebenbestimmungen und Hinweise nicht beachtet, kann die Stadtverwaltung Trier, Ordnungsamt Fahrzeuge, die an der betreffenden Stelle bereits vor Einrichtung einer Haltverbotszone legal abgestellt sind, nur dann abschleppen, wenn der Erlaubnisnehmer dieser Anordnung die Übernahme aller anfallenden Kosten schriftlich erklärt.

**3. Keine Beschilderung ohne Genehmigung:**

Die Straßenverkehrsbehörde weist darauf hin, dass Arbeitsstellen und vorübergehende Haltverbotszonen auf öffentlichem Verkehrsgrund erst dann errichtet werden dürfen, nachdem die hierfür erforderliche Genehmigung erteilt wurde.

**Liegt diese Genehmigung bei Einrichtung der Arbeitsstelle und beim Aufstellen der Haltverbotsschilder nicht vor, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.**